



Beschluss zu BSG 28/15-E S

In dem Verfahren BSG 28/15-E S

— Antragsteller und Beschwerdeführer —

gegen

Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,

— Antragsgegner und Beschwerdegegner—

wegen einstweiliger Anordnung der Aussetzung einer Ordnungsmaßnahme

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 04.06.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung zur Aussetzung der Ordnungsmaßnahme wird abgelehnt.

Nach § 12 Abs. 8 Satz 4 SGO wird der Beschluss ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht.